



# Newsletter

## Pass-, Ausweis- und Melderecht

Ausgabe Februar 2016

### Anmeldung gegen den erklärten Willen des Wohnungsgebers

Seit 1. November 2015 besteht bei einer Anmeldung die Pflicht zur Vorlage einer Wohnungsgeberbestätigung. Der Gesetzgeber hofft, auf diese Weise die Anmeldung von Scheinwohnungen besser als bisher verhindern zu können (siehe hierzu ausführlich unseren [Newsletter vom Oktober 2015](#)).

Was aber ist, wenn der Wohnungsgeber mit der Anmeldung in seiner Wohnung nicht einverstanden ist und sich deshalb weigert, eine Bestätigung auszustellen? Unser aktueller Newsletter befasst sich mit diesem Teilaспект der Wohnungsgeberproblematik. Dabei bieten wir möglichst praxisnahe Lösungen aus der Sicht der Meldebehörden.

#### Inhalt

1. Sachverhalt .....	1
2. Frage 1: Weshalb besteht im Beispielfall eine Meldepflicht? .....	2
3. Frage 2: Kann die Anmeldung auch ohne Bestätigung des Wohnungsgebers vorgenommen werden? .....	3
4. Frage 3: Wie sollte die Meldebehörde damit umgehen, wenn der Wohnungsgeber die Ausstellung der Wohnungsgeberbestätigung verweigert?.....	4

### 1. Sachverhalt

Ein 19-jähriger spricht bei Ihnen zusammen mit seiner 17-jährigen Freundin vor, um sich anzumelden.

Sie fragen nach der Wohnungsgeberbestätigung. Die beiden erläutern Ihnen die Situation, in der sie sich befinden:

- Der 19-jährige ist derzeit arbeitslos und befindet sich auf Wohnungssuche.
- Zuletzt gemeldet war er bei seinen Eltern. Dort ist er nach einem Streit vor einem halben Jahr ausgezogen. Seither hat er bei verschiedenen Freunden gewohnt. Angemeldet bei den entsprechenden Meldebehörden hat er sich dabei nie.

- Seit fast zwei Wochen darf er (kostenlos) im Gästezimmer in der Wohnung der Familie seiner Freundin übernachten. Die Eltern sind allerdings nicht damit einverstanden, dass er sich bei ihnen anmeldet. Sie werden deshalb sicherlich keine Wohnungsgeberbestätigung ausstellen.

- Er müsse sich aber anmelden - so der 19-jährige - da er nur so Sozialleistungen bekommen und sich eine eigene Wohnung suchen könne.

Eine Nachfrage bei der Meldebehörde der letzten Wohnung (= Wohnung der Eltern des 19-jährigen) ergibt, dass der 19-jährige nach „unbekannt“ abgemeldet wurde.



# Newsletter

## Pass-, Ausweis- und Melderecht

Sachverhalte wie diesen kennen Sie sicherlich auch aus Ihrer Praxis. In diesem Newsletter wollen wir uns mit folgenden Fragen befassen, die sich dabei stellen:

1. [Weshalb besteht im Beispielsfall eine Meldepflicht?](#)
2. [Kann die Anmeldung auch ohne Bestätigung des Wohnungsgebers vorgenommen werden?](#)
3. [Wie sollte die Meldebehörde damit umgehen, wenn der Wohnungsgeber die Ausstellung der Wohnungsgeberbestätigung verweigert?](#)

Uns ist durchaus klar, dass der Sachverhalt noch weitere Fragen aufwerfen kann. Sie sind jedoch bewusst ausgeklammert, um die Darstellung möglichst kompakt zu halten.

### **2. Frage 1: Weshalb besteht im Beispielsfall eine Meldepflicht?**

Nach § 17 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht eine Pflicht zur Anmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde nach dem Einzug in diese Wohnung.

„Wohnung“ ist „jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.“ (so § 20 BMG). Dass es sich bei dem Gästezimmer um eine solche Wohnung handelt, ist unstreitig.

Ob der 19-jährige die Wohnung „bezogen“ hat, ist dagegen nicht so eindeutig. Im konkreten Beispiel würden die Eltern der Tochter das sicherlich bestreiten, um die Anmeldung des Freundes möglichst zu verhindern.

Der Gesetzgeber führt im BMG – wie auch bislang im Melderechtsrahmengesetz (MRRG) - nicht näher aus, was unter dem „Beziehen einer Wohnung“ zu verstehen ist.

In der Rechtsliteratur wurde „Beziehen“ bislang so definiert, dass der Betreffende real in die Wohnung einzieht und sie auch tatsächlich zum Wohnen und/oder Schlafen benutzt. Dabei ist unter „Wohnen“ zu verstehen, dass eine Wohnung für die Angelegenheiten des täglichen Lebens wie Aufhal-

ten, Essen und Schlafen benutzt wird (so z.B. [Kommentar Böttcher/Ehmann](#), Randnummer 23 zu Art. 13 Bayerisches Meldegesetz – BayMelDeG – Stand: 56. Lieferung). Nachdem das BMG in diesem Punkt keine Änderungen mit sich brachte, ist diese Definition auch bei § 17 Abs. 1 BMG weiterhin anwendbar.

Die „[Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes \(BMGVwV\)](#)“ liefert hinsichtlich der Definition des Bezugs einer Wohnung keine neuen Erkenntnisse. Allerdings argumentiert sie, dass ein Beziehen einer Wohnung bei „kurzfristigen Besuchen“ grundsätzlich nicht vorliegt, Nr. 17.1 Absatz 1 BMGVwV. „Besucher“ in diesem Sinn ist nach Auffassung der BMGVwV, „wer den Wohnungsinhaber aufgrund besonderer persönlicher Beziehungen aufgesucht hat und sich in dessen Wohnung für eine vorübergehende Zeit aufhält, ohne hierfür ein Entgelt zu entrichten.“

Hintergrund für die Abgrenzung des „Wohnens“ von „kurzfristigen Besuchen“ sind die Ausnahmen von der Meldepflicht (siehe Nr. 17.1 letzter Satz des 1. Absatzes der BMGVwV). Demnach besteht für sechs Monate keine Meldepflicht, sofern der Betroffene im Inland bereits für eine Wohnung gemeldet ist, § 27 Abs. 2 Satz 1 BMG.

Genau dies ist jedoch im aktuellen Beispiel nicht der Fall. Der 19-jährige ist nicht (mehr) für eine andere Wohnung gemeldet. Damit kommt die Ausnahme für Besuchsaufenthalte von vornherein nicht zur Anwendung.

Der Gesetzgeber sieht in § 17 Abs. 1 BMG keinen „Mindestaufenthalt“ bzw. eine voraussichtliche Mindestaufenthaltsdauer vor, die eine Voraussetzung für die Anmeldepflicht wären. Ein geringer Spielraum besteht im Ergebnis allerdings trotzdem. Die genannte Regelung verpflichtet nämlich nur dazu, sich „innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug“ anzumelden. Sollte sich also jemand, der keine andere Wohnung hat, weniger als zwei Wochen in einer Wohnung aufhalten und sich während dieser Zeit nicht anmelden, verletzt er seine Meldepflicht nicht.



# Newsletter

## Pass-, Ausweis- und Melderecht

Das fehlende Einverständnis eines Wohnungsgebers mit der Anmeldung hat keinerlei Auswirkung. Selbst wenn der Aufenthalt in der Wohnung (beispielsweise privatrechtlich) unzulässig wäre, besteht eine Meldepflicht, sofern der Betroffene in die Wohnung eingezogen ist und diese tatsächlich zum Wohnen oder/und Schlafen nutzt, so auch richtig Nr. 17.1.2 Satz 1 BMGVwV.

Der Freund ist daher zur Anmeldung nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet.

### 3. Frage 2: Kann die Anmeldung auch ohne Bestätigung des Wohnungsgebers vorgenommen werden?

§ 23 Abs. 1 Satz 1 BMG sieht vor, dass die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllt und unter anderem die Bestätigung des Wohnungsgebers vorzulegen hat.

Sollte sich der Freund ohne Wohnungsgeberbestätigung anmelden, käme er gleichwohl seiner Meldepflicht nach – allerdings ohne alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Würde nun die Meldebehörde die Anmeldung zurückweisen, würde sie den Bürger letztlich daran hindern, seiner Anmeldepflicht nachzukommen. Bei der Pflicht, die Bestätigung des Wohnungsgebers vorzulegen, geht es nicht darum, Anmeldungen ohne Vorlage einer solchen Bestätigung zu verhindern. Ziel ist vielmehr die Vermeidung von „Scheinwohnungen“. Das sollte man nie aus den Augen verlieren und die formale Vorlagepflicht deshalb nicht überbetonen.

Vielleicht auch deshalb hat der Gesetzgeber im BMG keine Rechtsfolge vorgesehen, falls die formelle Pflicht zur Vorlage einer Wohnungsgeberbestätigung nicht erfüllt wird. Übereinstimmend mit unseren Empfehlungen für die Praxis (z.B. Kommentar [Ehmann/Brunner](#), Häufige Fragen zum BMG, Fall Nr. IV 1.2.3) enthält Nr. 23.0.1.1 Satz 1 BMGVwV folgende Vorgabe: „Wird bei einer An-

meldung weder eine Wohnungsgeberbestätigung noch ein Zuordnungsmerkmal vorgelegt, ist die Anmeldung von der Meldebehörde vorzunehmen, wenn der Einzug in die Wohnung tatsächlich erfolgt ist.“

Wie eine Meldebehörde feststellen soll, ob der Einzug in eine Wohnung tatsächlich erfolgt ist, erläutert die BMGVwV zwar nicht – jedoch wurde bereits in der Vergangenheit erfolgreich nach der Faustregel verfahren, dass eine Anmeldung nur dann verweigert wird, wenn Zweifel am tatsächlichen Einzug in eine Wohnung bestehen (z.B. wenn es unter einer Anschrift schon früher öfter zu Scheinanmeldungen gekommen ist).

In unserem Beispiel geben die Angaben des jungen Paares keinen Anlass zu Zweifeln. Als Indiz dafür, dass der Einzug tatsächlich erfolgt ist, kann die Aussage der Tochter der Familie gewertet werden. Das gilt unabhängig davon, dass sie selbst aufgrund ihrer Minderjährigkeit keine Wohnungsgeberbestätigung hätte ausstellen können (sie ist zwar handlungsfähig im Sinne des Meldewesens – jedoch nur hinsichtlich einer eigenen Anmeldung (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 1 BMG), nicht etwa generell.

Nachdem keine Zweifel am Einzug des Freundes bestehen, ist die Anmeldung somit vorzunehmen. Ergänzend sei erwähnt, dass die Meldebehörde sogar zur Anmeldung von Amts wegen verpflichtet wäre, wenn der Freund die Anmeldung verweigern würde, vgl. z.B. Nr. 17.1.5 BMGVwV.

Unabhängig von der Frage, ob die Anmeldung auch ohne vorliegende Wohnungsgeberbestätigung erfolgen dürfte, sollte der Freund natürlich aufgefordert werden, die Wohnungsgeberbestätigung nachzureichen (so auch Nr. 23.0.1.1 2. Satz BMGVwV).

Wie damit umzugehen ist, wenn die Ausstellung der Wohnungsgeberbestätigung durch die Eltern der Tochter verweigert wird, klären wir im nächsten Punkt.



# Newsletter

## Pass-, Ausweis- und Melderecht

### 4. Frage 3: Wie sollte die Meldebehörde damit umgehen, wenn der Wohnungsgeber die Ausstellung der Wohnungsgeberbestätigung verweigert?

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken (so § 19 Abs. 1 Satz 1 BMG). „Wohnungsgeber“ sind in diesem Fall die Eltern der Tochter, da sie dem Freund ihrer Tochter das Gästezimmer der Wohnung zur Verfügung stellen. Daher sind die Eltern verpflichtet, den Einzug des Freundes ihrer Tochter schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, § 19 Abs. 1 Satz 2 BMG.

Verweigert der Wohnungsgeber die Bestätigung des Einzugs, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 BMG). Sie kann mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 € geahndet werden (§ 54 Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 3 BMG). Die Meldebehörde könnte also in einem solchen Fall erwägen, ein Bußgeldverfahren in die Wege zu leiten.

Sinnvoll wäre dann jedoch, dass die Meldebehörde erst einmal bei den Eltern nachfragt (beispielsweise telefonisch) und klärt, ob der Einzug tatsächlich stattgefunden hat. Rechtsgrundlage für ein solches Auskunftsverlangen ist § 19 Abs. 5 BMG. Falls die Eltern den Einzug telefonisch bestätigen, stellt sich die weitere Frage, ob sie dann trotzdem noch zusätzlich auf einer schriftlichen / elektronischen Bestätigung besteht. Sie wäre eine reine Formalie. Unabhängig davon ist es rechtlich zweifelhaft, ob es dann noch sachgerecht wäre, ein Bußgeldverfahren in die Wege zu leiten. Im Bußgeldrecht gilt nämlich das Opportunitätsprinzip. Es ist festgehalten in § 47 Abs.1 Satz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz. Diese Vorschrift lautet wie folgt: „Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde.“

Im geschilderten Fall würde die Meldebehörde die unterlassene Ausstellung einer Bestätigung ahnen wollen, obwohl der Sachverhalt, der bestätigt werden soll, schon feststeht. Deshalb ist durchaus

damit zu rechnen, dass ein Gericht darin keine pflichtgemäße Ausübung des Ermessens der Verfolgungsbehörde sieht und einen Bußgeldbescheid „einkassieren“ würde.

Schon aus folgenden praktischen Überlegungen empfehlen wir, auf Bußgeldverfahren jedenfalls in Fällen wie dem hier geschilderten in aller Regel zu verzichten:

- Letztlich ist – wie bereits unter [Punkt 3 des Newsletters](#) ausgeführt – die (schriftliche) Bestätigung des Wohnungsgebers generell eher ein formeller Vorgang. Auswirkungen auf die Zulässigkeit der Anmeldung hat die Bestätigung letztlich nicht.
- Nachdem die Eltern den Umständen nach nicht besonders „glücklich“ mit dem Einzug des Freundes ihrer Tochter zu sein scheinen, könnte schon die Androhung eines Bußgeldes gegenüber den Eltern der Tochter zur Folge haben, dass diese den Aufenthalt des Freundes in der Wohnung beenden und ihn „rauswerfen“. In der Folge darf sich dann die Gemeinde möglicherweise mit der Unterbringung eines Obdachlosen befassen, was Zeit und vor allem Kosten für die Gemeinde bedeutet. Auch rein wirtschaftlich gesehen dürfte daher der Verzicht auf die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit für die Gemeinde „günstiger kommen“.

*Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner*